

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG)

A. Problem und Ziel

- Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 6. März 2002 (BVerfGE 105, 73) entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen nach § 19 des Einkommensteuergesetzes und der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes mit dem Gleichheitssatz des Artikels 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unvereinbar ist. Das Gericht hat den Gesetzgeber verpflichtet, spätestens mit Wirkung ab 1. Januar 2005 eine verfassungskonforme Neuregelung zu treffen. Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Auftrag des Bundesverfassungsgerichts erfüllen. Dabei soll eine steuerrechtssystematisch schlüssige und folgerichtige Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen erreicht werden, die in die Konsolidierungspolitik eingebettet, gesamtwirtschaftlich und sozial tragfähig ist und unter Nutzung generalisierender, typisierender und pauschalierender Regelungen sowohl der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen als auch der Notwendigkeit einfacher und praktikabler Handhabung Rechnung trägt.
- Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) muss noch unbürokratischer gestaltet werden, um ihre Akzeptanz zu erhöhen.
- Im Bereich der betrieblichen Altersversorgung werden bisher die Produkte je nach Durchführungsweg und Ausgestaltung einkommensteuerrechtlich unterschiedlich behandelt. Durch ein weitgehend einheitliches Besteuerungssystem kann die Transparenz erhöht und das System der betrieblichen Altersversorgung vereinfacht werden.
- Die Portabilität in der betrieblichen Altersversorgung, d. h. die Mitnahmemöglichkeit erworbener Betriebsrentenanwartschaften, muss verbessert werden, um die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung weiter zu beschleunigen.

B. Lösung

- Die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen wird grundlegend umgestaltet. Als tragendes Element der Neuordnung wird auch bei den Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen die international bewährte, sog. nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Diese Lösung sichert die gleichmäßige, verfassungskonforme und ge-

nerationenadäquate Besteuerung während und nach der Erwerbsphase. Durch eine langfristige Übergangsregelung werden untragbare Haushaltsrisiken vermieden. Gleichzeitig werden Zweifachbesteuerungen (vgl. BVerfGE 105, 73 [134]) weitgehend ausgeschlossen, und der Übergang in das neue Besteuerungssystem wird für alle Beteiligten erleichtert.

- Bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wird ein vereinfachtes Antragsverfahren (Dauerzulageantrag) eingeführt. Durch eine Datenerhebung bei dem zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung kann die zentrale Stelle die beitragspflichtigen Einnahmen selbst ermitteln, so dass in der Regel entsprechende Angaben im Zulageantrag künftig entfallen können. Diese Änderungen zielen auf eine Optimierung des Verfahrens im jetzigen System ab. Weitere Änderungen, die das System berühren, werden nicht vorgenommen. Damit wird vermieden, dass die an der Umsetzung der Förderung Beteiligten sich auf ein völlig neues Verfahren einstellen müssen und dass Investitionen der Anbieter in das derzeitige Verfahren sich nachträglich als überflüssig herausstellen. Die Zahl der Zertifizierungskriterien wird von elf auf fünf verringert.
- Der Verbraucherschutz bei der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge („Riester-Rente“) wird verbessert, indem der Anbieter verpflichtet wird, dem Vertragspartner vor Vertragsabschluss die effektive Gesamtrendite des Produkts zu nennen.
- Auch im Bereich der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung soll langfristig in allen fünf Durchführungswegen zur nachgelagerten Besteuerung übergegangen werden.
- Die Portabilität im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung wird verbessert. Damit wird sowohl den veränderten wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und den daraus resultierenden geänderten Erwerbsbiographien als auch dem unumstritten notwendigen Ausbau der zusätzlichen Altersvorsorge Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

Im Zuge der gemäß § 2 GGO vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

D. Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen eines Gesetzes zur Neuordnung der einkommensteuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (Alterseinkünftegesetz – AltEinkG) in den Kassenjahren 2005 bis 2010

Gebietskörperschaft	Steuermehr-/mindereinnahmen (–) in Mio. Euro in den Kassenjahren					
	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bund	–4 42	–504	–922	–1 338	–1 648	–1 945
Länder	–392	–449	–817	–1 183	–1 468	–1 730
Gemeinden	–141	–157	–286	–414	–514	–605
Insgesamt	–975	–1 110	–2 025	–2 935	–3 630	–4 280

Einzelheiten sind aus dem beigelegten Finanztableau ersichtlich.

E. Sonstige Kosten

Durch die Anhebung des Nettoeinkommens aufgrund der Erhöhung der Vorsorgepauschale (§ 10c Abs. 2 EStG) bei rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmern erhöhen sich auch die Lohnersatzleistungen nach dem SGB III, insbesondere das Arbeitslosengeld. Die Ausgaben werden im Jahr 2006 voraussichtlich um ca. 0,1 Prozent steigen (entspricht rd. 30 Mio. Euro auf der Grundlage des Haushaltsansatzes 2004). In 2010 werden sie um ungefähr 1 Prozent aufgrund der Gesetzesänderung steigen, in 2020 um ungefähr 3,8 Prozent (dies entspräche rd. 300 Mio. Euro bzw. 1,1 Mrd. Euro bei Bezug auf den Haushaltsansatz 2004).